

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

folwie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Überprüfung untauglich befundener, in der III. Altersklasse stehender Wehrpflichtiger.
2. Kunststein-Erzeuger sind zur Vornahme von Pflasterungen mit den in ihrem Gewerbsbetriebe erzeugten Kunststeinen berechtigt.
3. Gifthändler-Verzeichnis.
4. Öffentliches Krankenhaus in Szalonta.
5. Beglaubigung der Identitätsurkunden der auf russischem Gebiete landenden Luftschiffahrer durch die Localbehörde.
6. Regelung des Fuhrwerksverkehrs durch die Canisiusgasse im IX. Bezirke.
7. Legitimationen der Agenten für Artikel der Hausindustrie in Ungarn.
8. Die Anzeige einer von amtswegen zu erfolgenden Übertretung der Gewerbeordnung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Verhändigung von der Zurücklegung solcher Anzeigen.
9. Ertragung der Commissionskosten in Beschwerdefällen im Sinne des Einquartierungs-Gesetzes.
10. Regelung des Schwerfuhrwerksverkehrs bei der Breitenfelder Kirche.
11. Kompetenz bei Bauten auf Bahngrund.
12. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Goldarbeiter.
13. Beseitigung der getheilten Handschranken an den Niveaufkreuzungen der Eisenbahnen.
14. Neuregelung der Pfarrsprengel im XIII. Wiener Gemeindebezirke.

15. Der Betrieb der Zimmervermietung und Verköstigung der Mieter ist an eine Concession gebunden.
16. Productionen mit Kinetographen.
17. Erlag von Caution Privatangestellter bei einer öffentlichen Cassa.
18. Schlackencement der Königshofer Cementfabrik-Actiengesellschaft.
19. Gips-Schlackplatten der Firma E. Hübner in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

20. Wegmarkierungen durch den Oesterreichischen Touristenclub.

Magistrat:

21. Übersetzung fremdsprachiger Actenstücke.
22. Verbot der Geschenkannahme seitens städtischer Angestellter.
23. Übertragung des Debites für von der Gemeinde herausgegebene Publicationen an die Firma „Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben 21“.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Überprüfung untauglich befundener in der III. Altersklasse stehender Wehrpflichtiger.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 22. Jänner 1902, Z. 5582 (Mag.-Abth. XVI, 706 ex 1902):

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. u. g. Landesverteidigungsministerium hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut des Erlasses vom 14. Jänner 1902, Nr. 1167 II, angeordnet, daß über die in den Monaten Jänner und Februar den Überprüfungs-Commissionen vorgelegten, untauglich befundenen Wehrpflichtigen, welche im Zeitpunkte ihrer Überprüfung bereits in der III. Altersklasse stehen, ein endgiltiger Beschluß zu fällen ist.

Diese Verfügung, welche beim § 117 der Wehrvorschriften, I. Theil, vorzumerken ist, wurde den Militär-Territorial-Commanden mit dem Erlasse des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 6. Jänner 1902, Abtheilung II, Nr. 16113 ex 1901, bekanntgegeben.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abtheilung XVI) und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

2.

Kunststein-Erzeuger sind zur Vornahme von Pflasterungen mit den in ihrem Gewerbsbetriebe erzeugten Kunststeinen berechtigt.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1902, Z. 365 (Mag.-Abth. XVII, 1224 ex 1902), dem Recurse des k. Sch. gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 3. August 1901, Z. 23735, mit welchem ihm wegen Herstellung eines Klinkerplattenbelages mittels von ihm selbst erzeugten Platten ohne vorherige Anmeldung des Pflastergewerbes unter Berufung auf § 132, lit. a, der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 10 K., eventuell 24stündiger Arrest auferlegt wurde, wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes Folge zu geben und den Genannten von Schuld und Strafe in diesem Falle loszusprechen gefunden, weil er als befugter Kunststein-Erzeuger zweifellos auch zur Vornahme der beanstandeten Pflasterung berechtigt war.

3.

Gifthändlerverzeichnis.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. Jänner 1902, Z. 8408 (M.-Z. 616/Abth. X):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Inneren vom 20. Jänner 1902, Z. 2556, ist das in der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1901 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen.

Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 27. Februar 1901, Z. 16882, wird dem Wiener Magistrat aufgetragen, auch weiterhin strengstens darüber zu wachen, daß jeder zum Absätze von Gift berechtigten Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverlehre berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Wiener Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1901 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November 1902 vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischwarenhandlerin u. Erzeugerin chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes	Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Bockschütz Josef	Beschleiß von Materialwaren, Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk	Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Pegoold u. Sisk)	Materialwarenhändler	I. Bezirk	Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Brestowsky August mag. pharm.	Giftverschleiß	I. Bezirk	Lambrecht Wilhelm Heinrich	Beschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Disfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Brosche Franz Kav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Beschleißer von Giften	III. Bezirk	Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Dum Julius Ludwig (Geschäftsleiterin Elise Dum)	Beschleißer von Giften, chemischen Producten und Bedarfsartikeln für Galvanisirende	XVI. Bezirk	Lesch Karl	Beschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatineapfeln	XVIII. Bezirk
Ehmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk	Lorbeer Julius (Firma: Lorbeer & Traitter)	Handel mit Materialwaren u. pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Eysant v. Mariensfels Moriz	Beschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk	Löwenstein Leopold	Giftverschleißer	VII. Bezirk
Fesler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk	Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereiwarenhändler	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk	Miller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereiwarenhändler	III. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zuehörartikeln für Schleifer und Galvanisirende	IV. Bezirk	Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Fritz Gustav und Richard (Firma: G. & R. Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk	Naumann Rudolf (Firma: Naumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Fritz Victor (Firma: Gebrüder Fritz)	Materialwarenhändler	I. Bezirk	Neuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Gaschler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk	Neugebauer Leopold	Giftverschleißer	VIII. Bezirk
Ganmannmüller Anton (Firma: Krein & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk	Orator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk	Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischtwarenhändler	V. Bezirk	Pensens Balther (Firma: Josef Fuß' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk	Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk	Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter Oswald Ketustl)	Giftverschleiß	I. Bezirk	Polasch Alois	Materialwarenhändler und Verschleißer von Giften und Arznei-Präparaten	VII. Bezirk
Hess Josef Julius	Erzeuger chemischer Producte	XV. Bezirk	Prandstetter Karl Richard	Beschleißer von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk
Dr. Forster Karl und Max Glawatschel (Firma: Renoir und Forster)	Inhaber eines chemisch-physikalischen Institutes	IV. Bezirk	Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Hofmann Alfred	Beschleiß von Giften u. pharmaceutischen Präparaten	XVIII. Bezirk	Raupenstranch Camillo	Erzeuger und Verschleißer von Giften, pharmaceutischen Präparaten und Apotheker	XVIII. Bezirk
Hotter Rudolf	Apotheker	XII. Bezirk	Dr. Raupenstranch Gustav Adolf	Beschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	II. Bezirk
Jaksch Ignaz	Gemischtwaren-Beschleißer	VI. Bezirk	Kodel Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Kodel)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Jelinek Jsidor	Beschleißer von Giften	II. Bezirk	Koeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Dr. Kopp Eduard, Ritter v. (Firma: Strubecker und Hollubers Nachfolger)	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk	Kothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Beschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk
Krazer Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk			

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Droguen-Verschleißer	VI. Bezirk
Schlieper Friedrich Wolfgang	Handel mit Antimonin	IV. Bezirk
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Gerätschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Staub Eugen (Firma: Josef Pieniczka)	Verschleiß von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Turiusky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate u. Droguenhändler	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwaren-händler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindrucker	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Wallace Michael	Gemischwarenhandl. und Verschleißer von Giften, Arzneipräparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr. (Firma: Dr. Walliczek & Tusch)	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwaren-händler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Droguenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: F. Wirth & Comp)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zifarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	XII. Bezirk

4.

Öffentliches Krankenhaus in Szalonta.

Das k. k. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 1. Februar 1902, Z. 5979 (Mag.-Abth. XXII, Z. 683), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgeteilt, daß das Privat-Spital der Gemeinde Szalonta, Comitat Bihar, vom 1. Jänner 1902 an mit dem Öffentlichkeitscharakter ausgestattet wurde, und daß die Verpflegskosten für die im laufenden Jahre für Rechnung des Staatsärars und des Landes-Krankenverpflegsfondes daselbst zu verpflegenden Kranken mit täglich 1 K 54 h festgesetzt wurden.

5.

Beglaubigung der Identitätsurkunden der auf russischem Gebiete landenden Luftschiffahrer durch die Localbehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1902, Z. 574 (Mag.-Abth. XXII, 657 ex 1902):

Nach einer Mitteilung des k. u. l. Ministeriums des Äußern an das k. k. Ministerium des Innern hat die kaiserl. russische Botschaft in Wien diesem Ministerium bekanntgegeben, daß die Identitätsurkunden der auf russischem Gebiete zur Landung gelangenden Luftschiffahrer einer Legalisierung seitens der russischen Consular- oder diplomatischen Vertretungen nicht bedürfen, daß vielmehr die Beglaubigung durch die betreffende Localbehörde als hinreichend erachtet wird.

6.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs durch die Canisiusgasse im IX. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Februar 1902 (Mag.-Abth. IV, Z. 28 ex 1902):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Canisiusgasse im IX. Bezirke in der Richtung und in dem Theile von der Rußdorferstraße zur Sobieskigasse verboten.

Dieses Verbot hat auf Fuhrwerke, welche zu den zwischen der Rußdorferstraße und der Sobieskigasse befindlichen Häusern zuzufahren haben, keine Anwendung.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Verpflegsfondes bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Legitimationen der Agenten für Artikel der Hausindustrie in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1902, Z. 8722 (Mag.-Abth. XVII, Z. 1519 ex 1902):

Nach § 1 des ungarischen Gesetzartikels XXV vom Jahre 1900 dürfen in den Ländern der ungarischen Krone sowohl die inländischen, wie auch die ausländischen Gewerbetreibenden, Kaufleute oder deren Beauftragte außerhalb ihres Wohnortes behufs Sammlung von Bestellungen mit und ohne Muster nur solche Gewerbetreibende oder Kaufleute aufsuchen, welche sich in ihrem Geschäftsbetriebe mit dem Verkaufe oder der Verwendung der bezüglichen Ware befassen.

Nach § 3 dieses Gesetzartikels können jedoch im Verordnungswege bezüglich bestimmter Geschäftszweige und Industrieartikel von allen oder einzelnen Bestimmungen der obigen Gesetzesbestimmung Ausnahmen bewilligt werden.

Mit Verordnung vom 8. Mai 1901, Z. 27483, hat der k. k. ungar. Handelsminister eine solche Ausnahme n. a. in Betreff der Artikel der Hausindustrie, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß der Sammler von Bestellungen den „hausindustriellen“ Charakter des Artikels durch ein „ortsübliches“ Zeugnis beglaubige.

Dem k. k. Handelsministerium sind nun Anfragen zugekommen:

1. welche Zeugnisse der in der Verordnung vom 8. Mai 1901, Z. 27483, vorgesehenen Art von den competenten ungarischen Behörden als „ortsüblich“ und zur Beglaubigung genügend betrachtet werden und
2. welche Industrien, beziehungsweise Arten und Formen des Betriebes derselben vom Standpunkte der ungarischen Gesetzgebung aus als „Hausindustrie“ angesehen werden.

Das k. k. Handelsministerium hat sich hierüber an das k. k. ungar. Handelsministerium gewendet; letzteres hat mit Note vom 17. December 1901, Z. 48469, dem k. k. Handelsministerium mitgeteilt:

Ad 1. daß seiner Meinung nach der rein ortliche Charakter der zu bezugenden Thatsache darauf hinweise, daß die Vertrauung einer über die Ortsverhältnisse thunlichst informierten Behörde, also der Gemeindebehörde, mit der Ausfertigung der eingangs erwähnten Zeugnisse am zweckmäßigsten sei.

Den (ungarischen) Gewerbebehörden aber, denen die Vollstreckung der Gewerbebesetze obliegt, und auf deren Gebiete der Handel mit den bezüglichen Hausindustrieproducten erfolgt, stehe selbstverständlich das Recht zu, den wahren Sachverhalt zu untersuchen und somit ad 1 die Herkunft, die Erzeugung der Ware, ad 2 das ortsbehördliche Zeugnis auf das sorgfältigste zu prüfen und somit über den wahren Hausindustrial-Charakter der Ware zu entscheiden.

Ad 2. Vom Standpunkte der ungarischen Gesetzgebung aus werden jene Industrie, beziehungsweise jene Arten und Formen des Betriebes derselben als Hausindustrie angesehen und behandelt, welche nicht als einzige und selbständige Erwerbsquelle dienen, neben welchen die damit Beschäftigten auch Landwirtschaft betreiben und ihre Industrieproducte hauptsächlich während des Stillstandes der landwirtschaftlichen Arbeit, ohne Zuhilfenahme berufsmäßiger, gewerblicher Mitarbeiter, allein oder mit Hilfe ihres Hausgefindes herstellen. Diese, in dem § 2 des Vollzugs-Erlasses des Gesetzartikels XLIX ex 1899 enthaltene Definition con-struirt den Begriff der Hausindustrie weder nach den Industriezweigen, noch nach der Qualität der hergestellten Producte, sondern nach der Natur der Beschäftigung und der Betriebsform. Sie stellt auch keine allgemeine, für alle Fälle gültige concrete Regel auf, da dies ja kaum möglich wäre, sondern gibt nur einige leitende Gesichtspunkte. Eben deshalb schließt auch diese Definition nicht aus, solche Betriebsformen als Hausindustrie zu betrachten, welche eines oder das andere der oben genannten Merkmale nicht in auffallender Form aufweisen können, oder auch andere Merkmale als die vorgenannten besitzen.

Hievon werden die Handels- und Gewerbekammer in Wien, dann infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 9. Jänner 1902, Z. 64010 ex 1901, alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich mit dem Auftrage verhandelt, dafür zu sorgen, daß allfälligen Ansuchen hierländischer Unternehmungen, welche ihren Absatz an hausindustriellen Artikeln in Ungarn auf dem Wege des Aufsuchens von Privatkunden bewerkstelligen, um Ausfertigung von gemeindeamtlichen Zeugnissen oberwähnten Inhaltes rasch entsprochen werden.

8.

Die Anzeige einer von amtswegen zu erfolgenden Übertretung der Gewerbeordnung hat keinerlei anwaltschaftliche Rechte und auch keinen Anspruch auf Verständigung von der Zurücklegung solcher Anzeigen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1902, Z. 8836 (B.-M. XVIII 6999 ex 1902), an das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk:

Die k. k. Statthalterei findet sich durch die Beschwerde der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien über die ihr mit dem Bescheide des Bezirksamtes XVIII vom 29. November 1901, Z. 42357, mitgetheilte Entscheidung des Bezirksamtes von der Einleitung einer Strafamtshandlung gegen den Fuhrwerksbesitzer Franz F. . . . und gegen den Huf- und Wagenschmied Johann H. . . . beide in Wien, wegen unbefugter selbständiger Ausübung des Huf- und Wagenschmiedgewerbes, beziehungsweise wegen Gewerbebefugnis-Mißbrauches zur Deckung dieser Gewerbeausübung Umgang zu nehmen, nicht bestimmt, eine Verfügung zu treffen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung für den Fall der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende Übertretungen irgend jemanden anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde zuerkannt worden sind, und daß aus diesen Vorschriften nicht einmal ein Anspruch auf Verständigung von der Zurücklegung solcher Anzeigen abgeleitet werden kann.

9.

Tragung der Commissionskosten in Beschwerdefällen im Sinne des Einquartierungsgesetzes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1902, Z. 13402 (Mag.-Abth. XVI, Z. 1421 ex 1902):

Laut Erlaßes des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Februar 1902, Nr. 1270/VII, hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß, Abtheilung 11, Nr. 5517 ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. k. Finanzministerium dem 1., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corps-Commando, dann dem Militär-Commando in Zara Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Punkt 3 der „Allgemeinen Bemerkungen“ zu den Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze sind in Beschwerdefällen die Commissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen.

Da von einer Beschwerde aber erst dann die Rede sein kann, wenn ein glückliches Übereinkommen nicht zustande kommt, und gemäß § 56, vorletzter Absatz des Einquartierungsgesetzes, bezüglich der durch Truppenübungen verursachten Schäden auch durch die gemischten Commissionen nur eine glückliche Vereinbarung anzustreben ist, so ist es klar, daß die obenangeführte Stelle der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze sich nur einzig und allein auf jene Fälle beziehen kann, in welchen die instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden hervorgerufen wird.

Es sind demnach in Beschwerdefällen nur jene Commissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen, welche für eine erst aus Anlaß der bezüglichen Beschwerde abgehaltene Commission erwachsen, wogegen die Kosten der ersten gemäß § 56 des Einquartierungsgesetzes zusammengetretenen Commission nach den Bestimmungen des Punktes 3 a und b der erwähnten „Allgemeinen Bemerkungen“ zu bestreiten sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Magistrats-Abtheilung XVI in Wien, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadtrathe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Regelung des Schwerfuhrwerkverkehrs bei der Breitenfelderkirche.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Februar 1902, Abth. IV, Z. 318 ex 1902:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt des Schwerfuhrwerkes durch die Straße vor der Pfarrkirche auf dem Breitenfelde im VIII. Bezirke bis zur Josefsbaderstraße und durch die Straße rechts um diese Kirche, vom Gürtel gerechnet, verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

11.

Competenz bei Bauten auf Bahngrund.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1902, Z. 14768, Mag.-Abth. XIV/1166:

Das k. k. Eisenbahnministerium ist laut Erlaßes vom 6. Februar 1902, Z. 1279 in Kenntnis gelangt, daß das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk unter dem 18. September 1901, Z. 49001, über Anfragen der Firma Ch. Cabos in Wien die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Verkaufstrost auf der Eindeckung der Tiefbahnstrecke der Donaucanalroute der Wiener Stadtbahn nächst der Ferdinandsbrücke, Cat.-Parc. 1759/11 und 1761, Catastralgemeinde Wien, I. Bezirk, erteilt hat.

Wie aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 25 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, sowie der Rundmachung des Handels- und Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, und dem Organisationsstatute für die staatliche Eisenbahnverwaltung hervorgeht, unterliegen Bauten, welche auf einer Bahn ausgeführt werden sollen, ohne weitere Rücksicht darauf, welchem Zwecke der Bau zu dienen hat, der Genehmigung des Eisenbahnministeriums, beziehungsweise der organisationsmäßig zur Consentierung solcher Bauten im Namen des genannten Ministeriums berufenen k. k. Staatsbahn-Direction.

Da es sich im vorliegenden Falle zweifellos um eine Bauführung auf einer Bahn handelt, so fiel auch die Ertheilung der Baubewilligung hiesfür nicht in den Wirkungsbereich des magistratischen Bezirksamtes, sondern wäre mit Rücksicht darauf, daß das Eisenbahnministerium sich mit dem seinerzeit auch der k. k. Statthalterei mitgetheilten Erlaß vom 30. Juli 1899, Z. 30423 die Ertheilung rückfichtlich aller Bau-Angelegenheiten, welche die im Staatsbetriebe befindliche Wiener Stadtbahn betreffen, selbst vorbehalten hat, beim k. k. Eisenbahnministerium eingeholen gewesen.

Zu Berücksichtigung des Umstandes, daß der gegenständlichen Bauführung meritorische Bedenken nicht entgegenstehen, findet sich das k. k. Eisenbahnministerium zwar bestimmt, im vorliegenden Falle von einer formellen Aufhebung des unzuständigerweise erteilten magistratischen Bauconsenses abzusehen, nimmt aber unter gleichzeitiger nachträglicher Genehmigung dieses Bauconsenses behufs Wahrung der eisenbahnbehördlichen Competenz Veranlassung die vorerwähnten Kompetenzvorschriften den magistratischen Baubehörden behufs genauer Einhaltung in Erinnerung bringen zu lassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

12.

Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Goldarbeiter.

Anlässlich eines speciellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 26. Februar 1902, Z. 18096 (B.-M.-X. II, Z. 17711 ex 1902) dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk mitgeteilt, daß „Goldarbeiter zur Verfertigung goldener und silberner Uhrgehäuse, sowie zur Ausbesserung derselben befugt, keineswegs aber zur Reparatur sonstiger Uhrenbestandtheile oder zur Übernahme von solchen Reparaturen um dieselben von befugten Uhrmachern besorgen zu lassen, berechtigt sind“.

13.

Beseitigung der getheilten Handschranken an den Niveauerhöhungen der Eisenbahnen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1902, Z. 16774 (Mag.-Abth. V, Z. 987 ex 1902):

Das Eisenbahnministerium hat unterm 6. Februar 1902, Z. 47947 ex 1900, an sämtliche österreichischen Privateisenbahn-Verwaltungen folgenden Erlaß gerichtet:

„Mit dem hierämtlichen Erlaß vom 14. November 1899, Z. 19370, wurde die Befassung bestehender, sowie die Ausführung neuer „getheilte“ Handschranken auf Rampen in eingleisiger Bahn außerhalb des Verschubbereiches der Stationen eingeschränkt.“

Die vor einiger Zeit auf einer solchen Rampe während der Bedienung des daselbst aufgestellten getheilten Handschrankens eingetretene Verunglückung des Wächters läßt aber erkennen, daß auch in der currenten Strecke eingleisiger Bahnen noch Rampenabsperrungen der erwähnten Art bestehen, deren Beseitigung beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände gleichfalls die Sicherheit der Person und des Verkehrs gefährden kann.

Zusbesondere erscheint durch den angezeigten Unfall auf Handschranken hingewiesen, wo der Wächter zufolge der Situierung seines Standortes zum Zwecke der Bedienung die Bahn zweimal überschreiten muß, und wo der Handschranken eine stark frequentierte Rampe abschließt, die zugleich eine Bahnstrecke mit dichtem Zugverkehr trenzt.

Das Eisenbahnministerium findet sich daher bestimmt, die geehrte Verwaltung einzuladen, solchen getheilten Handschranken auf den dortigen eingleisigen Bahnlinien ebenfalls das Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls auch diese im Sinne des bezeichneten hierämtlichen Erlaßes nach Maßgabe der erhobenen Wichtigkeit zur successiven Umgestaltung in Aussicht zu nehmen.

Auf neu zu erbauenden Bahnlinien und auf solchen Betriebslinien, welche etwa nachträglich aus Betriebssicherheitsrücksichten noch mit Schranken-

absperren auszurüsten sind, dürfen in Zukunft getheilte Handschranken überhaupt nicht mehr ausgeführt werden.“

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Mittheilung vom 11. December 1899, Z. 108285, zur Kenntnis gebracht.

14.

Neuregelung der Pfarrsprengel im XIII. Wiener Gemeindebezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates Abth. XXII, Z. 656, Februar 1902:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1902, Z. 9018, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung der Pfarrsprengel im XIII. Gemeindebezirke Hieging mit 1. März 1902 in Kraft treten.

Die Grenzen der Pfarrsprengel dieses Bezirkes wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt.

1. Pfarre Baumgarten.

Im Westen: Ehemalige Gemeindegrenze vom Flößersteig (Nieder-Pointen) bis Linzerstraße (Auraben); Linzerstraße, gerade Nummern bis Deutschordenstraße; Deutschordenstraße gerade Nummern; projectierte Straße in der Richtung Deutschordenstraße bis zur Franz Karlbrücke, gerade Nummern.

Im Süden: Wienfluss, linkes Ufer von der Franz Karlbrücke bis zur projectierten Straße in der Richtung Fleischgasse.

Im Osten: Projectierte Straße in der Richtung Fleischgasse bis zur Lumberlandstraße, ungerade Nummern; Luftlinie von der vorerwähnten projectierten Straße bis zur Moßbachergasse; Moßbachergasse, ungerade Nummern; projectierte Straße von Nr. 104 Hütteldorferstraße bis Ameisbach (in der Richtung Moßbachergasse), ungerade Nummern; Ameisbach bis Flößersteig.

Im Norden: Flößersteig bis zur ehemaligen Gemeindegrenze.

2. Pfarre Hieging.

Im Norden: Wienfluss.

Im Osten: Bezirksgrenze.

Im Süden: Ehemalige Gemeindegrenze zwischen Hieging und Lainz bis zur Aussicht am Königsberg; Weg von der „Aussicht“ zum Promenadeweg.

Im Westen: Promenadeweg bis Lainzerstraße Nr. 107; projectierte Gasse zwischen Nr. 107 Lainzerstraße und St. Veiter Allee, gerade Nummern; die projectierte, zur Leopold Müllergasse führende Gasse; Reichgasse und Leopold Müllergasse bis Fichtnergasse, ungerade Nummern; Fichtnergasse, gerade Nummern; Hieginger Hauptstraße Nr. 51 und 49; Stechhovengasse, gerade Nummern bis Wienfluss.

3. Pfarre Hütteldorf.

Im Westen: Bezirksgrenze einschließlich des angrenzenden Theiles des k. k. Thiergartens mit der St. Eustachius-Kapelle.

Im Norden: Bezirksgrenze.

Im Osten: Bezirksgrenze; Flößersteig; Ameisbach; Linzerstraße vom Ameisbach bis zur Deutschordenstraße; Deutschordenstraße, ungerade Nummern; projectierte Straße in der Richtung Deutschordenstraße bis zur Franz Karlbrücke, ungerade Nummern.

Im Süden: Wienfluss; Bezirksgrenze mit dem angrenzenden Theile des k. k. Thiergartens.

4. Pfarre Lainz.

Im Westen: Bezirksgrenze vom Linienamtsgebäude bis zur ehemaligen Gemeindegrenze von Lainz einschließlich des angrenzenden Theiles des k. k. Thiergartens (das Schlossgebäude und die Häuser Nr. 7, 8 und 9 der Catastralgemeinde Auhof); Weg bis zur Jagdschloßgasse Nr. 33; Luftlinie von Jagdschloßgasse Nr. 36 bis Gobergasse; Gobergasse bis Rotherberggasse, ungerade Nummern; Rotherberggasse, gerade Nummern von 14 bis 20.

Im Norden: Projectierte Gasse von Rotherberggasse bis zur Eisenbahnbrücke der Verbindungsbahn; Suppégasse, ungerade Nummern; projectierte Gasse zwischen der St. Veiter Allee und der Lainzerstraße, ungerade Nummern; Weg von der Lainzerstraße Nr. 107 zum Promenadeweg; Promenadeweg und Weg zur Aussicht auf dem Königsberg.

Im Osten: Ehemalige Gemeindegrenze zwischen Lainz und Hieging; Bezirksgrenze.

Im Süden: Bezirksgrenze.

5. Pfarre Penzing.

Im Osten: Schönbrunner Hof-Allee; Johnstraße, ungerade Nummern von 1 bis 39 (XIV. Bezirk).

Im Norden: Märzstraße, ungerade Nummern von 95 aufwärts (XIV. und XIII. Bezirk) bis Missindorfstraße; Missindorfstraße, die ungeraden Nummern bis Dreyhaufengasse; Dreyhaufengasse, die ungeraden Nummern bis Prochstraße; Prochstraße, die ungeraden Nummern; projectierte Straße in der Richtung Dreyhaufengasse, ungerade Nummern.

Im Westen: Moßbachergasse, gerade Nummern von 14 bis 2; Luftlinie von Moßbachergasse zur projectierten Straße in der Richtung Fleischgasse; projectierte Straße bis zum Wienflusse in der Richtung Fleischgasse, die geraden Nummern.

Im Süden: Wienfluss, linkes Ufer bis Schönbrunnerbrücke.

6. Pfarre Breitensee.

Im Süden: Märzstraße, die geraden Nummern von 94 aufwärts (XIV. und XIII. Bezirk) bis Missindorfstraße; Missindorfstraße, gerade Nummern bis Dreyhaufengasse; Dreyhaufengasse, gerade Nummern bis Prochstraße; Prochstraße, gerade Nummern; projectierte Straße in der Richtung Dreyhaufengasse, gerade Nummern.

Im Westen: Moßbachergasse, gerade Nummern von 16 bis 20; projectierte Straße in der Richtung Moßbachergasse von Nr. 102 Hütteldorferstraße bis zum Ameisbach, gerade Nummern; Ameisbach bis Flößersteig.

Im Norden: Flößersteig bis Bernhardtstraße; Bernhardtstraße, ungerade Nummern; Gabelngasse, ungerade Nummern bis zur Bezirksgrenze.

Im Osten: Bezirksgrenze (Schmelz); Johnstraße, die ungeraden Nummern von 67 bis 41 (XIV. Bezirk).

7. Pfarre Ober-St. Veit.

Im Westen: Bezirksgrenze einschließlich des angrenzenden Theiles des k. k. Thiergartens bis zum Wienflusse.

Im Norden: Wienfluss bis zur Stechhovengasse.

Im Osten: Stechhovengasse, die ungeraden Nummern; Hiegingerstraße bis Fichtnergasse; Fichtnergasse, die ungeraden Nummern; Reichgasse, die geraden Nummern von 22 bis 26; die projectierte, von der Leopold Müllergasse zur Suppégasse führende Straße; Suppégasse, gerade Nummern.

Im Süden: Die projectierte von der Eisenbahnbrücke der Verbindungsbahn zur Rotherberggasse führende Gasse; Rotherberggasse bis Gobergasse, ungerade Nummern; Gobergasse zwei Baustellen, gerade Nummern; Luftlinie bis Nr. 38 Jagdschloßgasse; Weg bis zur Bezirksgrenze (Wolkersbergen); Bezirksgrenze.

15.

Der Betrieb der Zimmervermietung und Verköstigung der Mieter ist an eine Concession gebunden.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1902, Z. 14691 (M.-B.-N. VIII, 8, 5953/02):

Mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 18. Mai 1900, St.-R.-Z. 313, wurde L. E. im VIII. Bezirke wegen unbefugter Wohnungsvermietung und Verköstigung der Mieter nach § 22 und § 132 lit. a der Gewerbeordnung zu 20 K Geldstrafe zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes, eventuell 48 Stunden Arrest bestraft. Der von der Bestraften gegen dieses Erkenntnis ergriffene Recurs wurde wegen mitterweiliger erfolgter Einzahlung der Geldstrafe von der k. k. Statthalterei zufolge Erlasses vom 1. März 1902, Z. 14691, als gegenstandslos mit dem Bemerkten an das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk zurückgeleitet, daß das angefochtene gewesene Erkenntnis geschildert war, weil der mit demselben geahndete Betrieb der Zimmervermietung und Verköstigung der Mieter nach den eingehenden Erhebungen nicht als eine nach Art. V, Punkt e des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht berührte, vielmehr als eine unter die letztere fallende und daher an eine Concession im Sinne der §§ 16 und 22 dieses Gesetzes gebundene Beschäftigung anzusehen war.

16.

Productionen mit Kinematographen.

Der im Verordnungsblatte II ex 1902, Seite 20, abgedruckte Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1902, Z. 5868 ex 1901, wurde mit dem Erlasse vom 1. März 1902, Z. 1416/Pr. (Mag.-Abth. IV, Z. 678) wie folgt, richtiggestellt:

„Im Nachhange zum hieamtlichen Erlasse vom 21. Jänner 1902, Z. 5868/Pr. ex 1901, mit welchem Vorschriften über die Zulassung von Productionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichgestellten Apparaten erlassen worden sind, wird aufmerksam gemacht, daß an Stelle der unter Punkt 6, lit. f dieses Erlasses bezogenen Ministerial-Verordnungen vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, gegenwärtig die im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassene Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, getreten ist.“

17.

Erlag von Cautionen Privatangestellter bei einer öffentlichen Cassa.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1902, Z. 18666, aus Anlaß eines von der Vertretung des XII. Bezirkes gefaßten Beschlusses den Wiener Magistrat ersucht, solange die Regelung des Cautionserlages von Privatangestellten im Gesetzgebungswege nicht erfolgt ist, bei allen möglichen Gelegenheiten, insbesondere auch durch die magistratischen Bezirksämter dahin zu wirken, daß der Erlag der Cautionen von Privatangestellten bei einer öffentlichen Cassa, insbesondere bei dem sich hierzu vor allem eignenden k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien auf Grund einer freien Vereinbarung zwischen den Dienstgebern und deren Angestellten erfolge. (Mag.-Abth. XXII, Z. 1913 ex 1902.)

18.

Schlackencement der Königshofer Cementfabriks-Aktiengesellschaft.

Zufolge Beschlusses vom 7. März 1902, Z. 2489, hat der Wiener Stadtrath genehmigt, daß bei Bauherstellungen der Gemeinde Wien Schlackencement der Königshofer Cementfabriks-Aktiengesellschaft ohne die im Stadtraths-Beschlusse vom 3. September 1896, Z. 6683, enthaltene Einschränkung, also auch an der Luft, verwendet werden darf.

Ferner erklärt hiemit der Magistrat als Baubehörde dieses Materiale im Sinne des § 37, Schlußabsatz der Wiener Bauordnung zur Verwendung bei Bauführungen im Gemeindegebiete von Wien überhaupt als zulässig. (M.-Abth. XIV, 211105 ex 1899.)

19.

Gypsschlackenplatten der Firma E. Hübner in Wien.

Über Ansuchen der Firma „Scagliol, Gipsdielen- und Sanitätsfußbodenfabrik E. Hübner“ in Wien hat der Wiener Magistrat mit Erledigung vom 13. März 1902, M.-Abth. XIV, Z. 754 ex 1902, die Verwendung der von dieser Firma hergestellten Gypsschlackenplatten zur Ausführung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die aus einer Mischung von geworfener Kohlenschlacke und Stuccaturgips unter Zusatz von Wasser hergestellten Platten werden im Sinne des § 37 der Bauordnung nur insofern als Baumaterialie für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der bekanntgegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Zur Herstellung dieser Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die Platten müssen untereinander, sowie mit den anstoßenden Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel und erforderlichen Falles durch andere Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Scheidung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Scheidung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5-50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen.

Nach der Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Genehmigung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen. Die Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern, zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materialies sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als Gypsschlacken-Compositionen bei Durchdringung eine Verminderung ihrer Festigkeit zeigen.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schlackenwände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung der Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die von den Gesuchstellern beigebrachte Musterplatte wurde im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur Erleichterung der Controle hinterlegt.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

20.

Wegmarkierungen durch den Oesterreichischen Touristenclub.

Der Stadtrath hat am 5. Februar 1902 sub Z. 1228 ex 1902 folgenden Beschlusse gefaßt:

Dem Oesterreichischen Touristenclub wird auf Widerruf die ausschließliche Bewilligung erteilt, die Wege im Wald-, Forst- und Grundbesitz der Gemeinde Wien markieren zu dürfen, doch hat sich der Oesterreichische Touristenclub von Fall zu Fall mit dem betreffenden Organe, welches mit der Oberaufsicht über den in Frage kommenden Wald-, Forst- und Grundbesitz betraut ist, vorher ins Einvernehmen zu setzen.

Magistrat:

21.

Übersetzung fremdsprachiger Actenstücke.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 7. Februar 1902, M.-Abth. XXII 56 und 566/02.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1902 unter Z. 705 bezüglich der Übersetzung fremdsprachiger Actenstücke folgenden Beschlusse gefaßt:

1. Alle Übersetzungstücke aus der tschechischen, polnischen, serbischen, croatischen, slovenischen, italienischen und ungarischen Sprache, bei deren Anfertigung Blankette benützt werden können, sind bis zum Umfange von zwei Folio-Seiten mit dem Betrage von 20 h per Stück zu entlohnen.

2. Dieselbe Entlohnung wird auch für alle nachbezeichneten kürzeren Übersetzungstücke fixiert.

- Ersuchen um Zustellung von Bescheiden, Zahlungsaufträgen, Heimatscheinen, Einberufungsarten, Militär- und Landwehrpässen, Stellungs- und Vorladungen u. s. w., wenn nicht gleichzeitig in dem Requisitionsschreiben um Vornahme anderer Amtshandlungen ersucht wird.
- einfache Urgentien.
- Ersuchen um Einhebung fremder Gebühren (Steuern, Taxen etc.), wenn von der Requisitionsbehörde ein Blankett benützt wird.
- Fremdenauszüge bezüglich der nach Wien zuständigen, außerhalb Wien wohnhaften Stellungsplichtigen.
- Requisitionen wegen Abstellung der in Wien wohnhaften, auswärts zuständigen Stellungsplichtigen.
- die in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden fremdsprachigen Concurs-Edichte.
- Quittungen über in Wien gezahlte fremde Steuern und Militär-Taxen, wenn mit der Übersendung der Quittung nicht ein weiteres Ersuchen oder eine neue Requisition verbunden ist.

3. Als Blankette im Sinne des Punktes 1 sind nicht zu betrachten Formularien, auf welchen bloß die Aufschrift oder die allgemein übliche Einleitung hektographirt oder lithographirt enthalten ist, während der weitere Inhalt der Zuschrift übersetzt werden muß.

4. Die nicht unter Punkt 1 oder 2 fallenden Übersetzungen sind für jede Seite der Original-Zuschrift mit 30 h zu entlohnen. Angefangene Seiten haben als voll zu gelten. Die Adresse oder Rubrik ist nicht in Rechnung zu stellen.

5. Die übersetzten Actenstücke sind mit Verzeichnissen, nach dem angewendeten Tarif gefordert, an die Magistrats-Abtheilung XXII abzugeben. Auf jedem Schriftstücke ist in abgekürzter Form der angewendete Tarif ersichtlich zu machen.

6. Fremdsprachige Privateingaben, sowie Beilagen von durch auswärtige Behörden übersandte Privateingaben sind nicht zu übersetzen, sondern den Parteien zur Einbringung einer amtlichen Übersetzung zurückzustellen. Ebenso hat der Übersetzer die Translation zu unterlassen, wenn er wahrnimmt, daß dieselbe eine Angelegenheit einer anderen Behörde betrifft.

Von Bezirkshauptmannschaften eingefendete fremdsprachige Beilagen sind denselben zur Übersetzung zurückzustellen.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1902 auf die Dauer von drei Jahren in Wirksamkeit.

Zur Durchführung dieses Beschlusses treffe ich folgende Anordnungen: 1. Der angewendete Tarif ist von den Herren Translatoren auf der Übersetzung in der Weise ersichtlich zu machen, daß nach Punkt 1 oder 2 verrechnete Stücke mit A, nach Punkt 4 verrechnete mit B zu signieren sind und daß die Zahl der übersetzten Seiten mit Ziffern (also z. B. B₁, B₂, B₃ u. s. w.) beizulegen ist.

2. Die Übergabe der übersetzten Acten an die Magistrats-Abtheilung XXII ist in der Art zu veranlassen, daß den übersetzten Acten Consignationen nach dem beiliegenden Formulare anzuschließen sind. Diese Consignationen sind mittels Blaupapier in duplo zu führen; das eine Exemplar erhält der Translator bei Abgabe der übersetzten Stücke zurück, das zweite verbleibt bei den übersetzten Acten in der Magistrats-Abtheilung XXII.

Die übergebenen Consignationen werden nach deren sichprobeweiser Prüfung in der Magistrats-Abtheilung XXII gesammelt und am Schlusse des Monats, beziehungsweise am 2. des folgenden Monats unter Anschluß der von den Translatoren einzusendenden Quittungen an die Stadtbuchhaltung geleitet.

3. Der mit der Adjustierung dieser Rechnungen betraute Buchhaltungsbeamte hat sich allmonatlich in der Magistrats-Abtheilung XXII mehrmals einzufinden, um die von den Translatoren abgegebenen Actenstücke bezüglich der richtigen Vergebührung zu überprüfen. Die Bestimmung der Lage, an welchen dies zu geschehen hat, steht dem Ober-Stadtbuchhalter zu; der Vorstand der Magistrats-Abtheilung XXII ist hievon wegen Zurückhaltung einer Vertheilung der zu scontrierenden Acten zu verständigen.

Die erforderlichen Blankette für die Consignationen können seitens der Herren Translatoren von der Magistrats-Abtheilung XXII bezogen werden. Die Verwendung von städtischem Papier zu den Übersetzungen bleibt wie bisher gestattet.

Die Herren Abteilungs- und Amtsvorstände und Leiter der magistratischen Bezirksämter werden bei diesem Anlasse ersucht, darauf zu achten, daß die in ihrem Amte einlaufenden fremdsprachigen Zuschriften im Sinne der Bestimmung des § 10, o der Geschäftsordnung stets gleich bei der Übernahme mit dem Eingangsvermerk (Präsentatum) zu versehen, und sofort an die Magistrats-Abtheilung XXII zu leiten sind.

Die Protokollierung des Actes (Zuweisung einer Geschäftszahl) wird im allgemeinen erst nach dem Einlangen der Übersetzung zu erfolgen haben.

Gleichzeitig werden die Herren Vorstände aufmerksam gemacht, daß die Bestellung der Translatoren ausschließlich dem Herrn Bürgermeister zuzieht und nach § 1, P. 1 der Geschäftsordnung im Präsidialbureau zu erfolgen hat; es ist daher die in einigen Ämtern bisher gepflogene Übung, fremdsprachige Zuschriften an andere als die vom Herrn Bürgermeister bestellten Translatoren zur Übersetzung zuzuweisen, künftig zu unterlassen.

Die bisherige Anordnung, wonach fremdsprachige Ansuchen, welche auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, die Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband verlangen, nicht zu übersetzen, sondern unübersetzt an die Magistrats-Abtheilung XI a zu leiten sind, bleibt aufrecht.

22.

Verbot der Geschenkaufnahme seitens städtischer Angestellter.
— Republication. —

Currende des Bürgermeisters Dr. Cajetan Felder vom 2. August 1870.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Communalbeamter verschiedene ihm theils von Parteien angebotene, theils zugesendete Geschenke zwar zurückgewiesen oder zurückgeschickt, aber hierüber keine Anzeige erstattet hat, vielmehr durch die bloße Nichtannahme solcher Geschenke schon seine volle Pflicht erfüllt zu haben vermeinte, weil er mit Rücksicht auf die Art und Weise der geschehenen Anerbietungen eine strafbare Handlung nicht erkennen konnte, finde ich mich im allgemeinen Interesse des öffentlichen Dienstes, sowie in Vertheidigung dessen, daß die Beurtheilung, ob auf eine solche Handlung die Bestimmungen des Strafgesetzes anzuwenden sind oder nicht, wohl nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben kann, veranlaßt, die sämtlichen Communalbeamten zu verpflichten, mir jeden vorkommenden Fall einer wie immer gearteten Geschenkaufnahme von Seite einer Partei aus Anlaß einer erst vorzunehmenden oder bereits vollendeten Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen.

Ich halte mich zu dieser vorstehenden Verfügung umso mehr berufen, als § 28 der Dienstpragmatik die städtischen Beamten verpflichtet, die Achtung vor dem Stande, welchem sie angehören, und das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, sorgfältig zu wahren, und das Ansehen des Magistrates offenbar geschädigt wird, wenn Parteien ungerügt es wagen, einem Beamten in Ausübung seiner Amtspflicht ein Geschenk anzubieten.

Ich muß übrigens mit wahrer Befriedigung anerkennen, daß mehrere Beamte im tactvollen Verständnisse der Ehrensache, um die es sich handelt, bereits schon wiederholt mir solche Fälle zur Kenntnis gebracht haben, wonach die mir übergebenen Geldbeträge zu Armenunterstützungen verwendet und gleichzeitig die einzelnen Fälle durch die öffentlichen Blätter verlaublich wurden.

Es bedarf wohl nicht einer besonderen Erwähnung, daß Parteien, die sich derartige Attentate auf die Beamten erlauben, keinerlei Rücksicht verdienen, und ich werde in constatirten Fällen keinen Anstand nehmen, auch deren Namen zu veröffentlichen.

23.

Übertragung des Debiten für von der Gemeinde herausgegebene Publicationen an die Firma „Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben 21.“
— Republication. —

Ad St.-D.-Z. 36 ex 1893.

II.

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1894 beschloffen, den Debit für die bisher im Selbstverlage der Gemeinde erschienenen und für die künftig von der Gemeinde herauszugebenden Publicationen der Firma „Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben 21“ unter folgenden Bedingungen zu übertragen:

Die während der Dauer des abzuschließenden Übereinkommens künftig im Druck erscheinenden Publicationen des Magistrates der Stadt Wien mit Ausnahme des Amtsblattes der Stadt Wien und der sonstigen, vom Magistrats als zum Commissionsverlage nicht geeignet bezeichneten Publicationen werden der Verlagsbuchhandlung „Wilhelm Braumüller, I., Graben 21“, zum ausschließlichen Commissionsverlage unter folgenden Bedingungen übergeben:

1. Die Auflage der Publicationen, deren unentgeltliche Vertheilung der Gemeinde stets und in jedem Ausmaße gewahrt bleibt, ist in einem Umfange zu veranstalten, daß der Verlagsfirma in der Regel 200 Exemplare übergeben werden können. Davon ist bei jenen Publicationen eine Ausnahme zulässig, bei welchen, wie z. B. bei den Hauptvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinde von vornherein ein geringer Absatz zu erwarten ist. In solchen Fällen ist, sowie bezüglich der bereits erschienenen, für den Commissionsverlag als geeignet erklärten Publicationen die Anzahl der in Verlag zu gebenden Exemplare von dem Leiter des statistischen Departements im Einvernehmen mit dem die Publication veranlassenden Departement oder Amte festzusetzen und der Verlagsfirma bekanntzugeben.

2. Das Übereinkommen wird auf die Dauer eines Jahres vom 1. Jänner 1894 angefangen mit dem Bemerken geschlossen, daß dasselbe insoweit fortzudauern hat, bis es seitens des Magistrates oder der Verlagsfirma im Jänner eines Jahres gekündigt wird, in welchem Falle das Übereinkommen mit dem 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte, erlischt.

3. Für die im Commissionsverlage verkauften Exemplare der Publicationen erhält die mit dem Debit betraute Firma 40 Percent Rabatt von dem festgesetzten, der Firma bekanntzugebenden und von dieser genau einzuhaltenden Ladenpreise; dagegen hat die Firma die Anzeige der Publicationen in entsprechender Weise, insbesondere im Börsenblatte, in der „Österreichischen Buchhändler-Correspondenz“, sowie in den Katalogen, auf ihre Kosten zu besorgen.

Den erlöbigen Erlös von 60 Percent hat die Firma im Monate Juli jedes Jahres — das erstemal im Jahre 1895 — bar an die städtische Hauptcassa abzuführen; die schriftliche Berechnung ist ebenfalls im Juli jedes Jahres unter Nachweis der erfolgten Abfuhr des erzielten Erlöses dem statistischen Departement zu übergeben.

4. Auf den Umschlägen und Titelblättern jeder der künftig erscheinenden Publicationen, von welchen ein Theil der Verlagsfirma übergeben wird, ist aufzudrucken: „In Commission bei Wilhelm Braumüller, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.“

Von dem Beschlusse des Stadtrathes, betreffend die Vergebung des Debiten sind sämtliche Magistrats-Departements, die städtische Buchhaltung, der Archivar, sowie der Director der städtischen Bibliothek mit dem Bemerken zu verständigen, daß sie sich vor Drucklegung der von diesen oder von ihnen unterstehenden Ämtern ausgehenden Publicationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Festsetzung der an die Verlagsfirma abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen setzen mögen.

Wien, am 17. Jänner 1894.

Der Magistrats-Director:

Krenn.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) haben an Stelle der §§ 59 und 60 die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

§ 59.

Aussuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende.

Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hiebei, außer auf Märkte keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitführen.

Das Aussuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Betriebes von Colonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aussuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Aussuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Absätze 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

§ 59 a.

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verlaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

§ 59 b.

Über den Inhalt und die Ausfertigung der für Handlungsreisende bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege erlassen.

Ansuchen um diese Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, inwiefern die im § 59 a erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Pünzierungsamtes bedürfen.

§ 59 c.

Aussuchen von Besehlungen auf Waren durch selbstständige Handelsagenten.

Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.

Dieselben dürfen den in § 59, Absatz 1, bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mittheilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

Handelsagenten ist nicht gestattet außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentengeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen § 59 d.

Vertrieb von Druckschriften.

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59 b und 59 c nicht zur Anwendung; hiefür gelten lediglich die im Pressgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

§ 59 e.

Ausländische Handlungsreisende.

Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der im § 59 b, Absatz 1, erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind.

§ 60.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbräuche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Producenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird, keine Anwendung.

Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehenden Bestimmungen gewährten Verkehrsvereinfachung ausgeschlossen.

In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeintheile unterlagt werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen angefertigt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation angefertigt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.

§ 60 a.

Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckereiwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist mit Ausnahme der im § 60, Absatz 1 und 5, erwähnten Fälle verboten. Die Instellung von Brot und sonstigen Bäckereiwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig.

§ 60 b.

Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu den in den §§ 60 und 60 a erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter 18 Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 37. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1902, mit welcher für die mit der Bezeichnung „Staats-garantierte Kategorie“ versehenen Obligationen (Emission 1902) des k. k. priv. Oesterreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien auf Grund des Artikels XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, die Staatsgarantie ausgesprochen wird.

Nr. 38. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1902, womit der 1. Nachtrag zur Verordnung vom 28. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 254, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Leichter und Signalmittel, auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, erlassen und der § 40 derselben ergänzt wird.

Nr. 39. Concessionsurkunde vom 15. Februar 1902 für die schmalspurige Localbahn nach Przeworsk nach Badoz (Dgnów).

Nr. 40. Gesetz vom 22. Jänner 1902, betreffend die Regelung des Consulargebührenwesens.

Nr. 41. Gesetz vom 22. Februar 1902, womit für das Jahr 1902 die Geltungsdauer der Festsetzung der Recrutentcontingente verlängert und die Anhebung derselben bewilligt wird.

Nr. 42. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Februar 1902, betreffend die Ergänzung und theilweise Änderung der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 6. Februar 1894, R.-G.-Bl. Nr. 70, für die Localbahn von Trient über Borgo zur Reichsgrenze bei Tezze (Bafuganabahn) aus Anlaß der von der k. k. Regierung gewährten Erhöhung der Staatsgarantie für diese Bahn.

Nr. 43. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. Februar 1902, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 44. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1902, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Liefing, Niederösterreich.

Nr. 45. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1902, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Erlangung der seemannischen Rangseigenschaften in der Handelsmarine.

Nr. 46. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1902, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

Nr. 47. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Februar 1902, betreffend die Errichtung einer Zollexpofitur mit Hafen- und See-Sanitätsdienst in St. Martino di Cherso.

Nr. 48. Gesetz vom 19. Februar 1902, mit welchem Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Nr. 49. Gesetz vom 25. Februar 1902, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1902, Z. 13229, betreffend die Forterhebung der Landesfondszuschläge im ersten Halbjahre 1902.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.